

Bundesblatt

115. Jahrgang

Bern, den 11. Juli 1963

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

8819

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Glarus

(Vom 1. Juli 1963)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Glarus haben an der Landsgemeinde vom 5. Mai 1963 einer Änderung der Artikel 81, Absatz 1, und 83, Absatz 2 der Kantonsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 30. Mai 1963 sucht der Regierungsrat des Kantons Glarus für diese Änderung die eidgenössische Gewährleistung im Sinne von Artikel 6 der Bundesverfassung nach.

Die bisherigen und die neuen Texte lauten:

Bisheriger Text

Art. 81, Abs. 1

Die Armengemeinde besteht aus der stimmberechtigten, bürgerlichen Einwohnerschaft eines Armenkreises (Tagwenleute).

Art. 83, Abs. 2

Wo trotz der Anwendung des Maximalsteueransatzes aus der Bestreitung der laufenden Bedürfnisse einer Armengemeinde ein Defizit entsteht, so ist dasselbe zu drei Vierteln aus der

Bundesblatt. 115. Jahrg. Bd. II.

Neuer Text

Art. 81, Abs. 1

Die Armengemeinde besteht aus der stimmberechtigten Einwohnerschaft eines Armenkreises.

Art. 83, Abs. 2

Wo ...

